



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 12 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 13 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Der 1. Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Vertretung des Vereins nach außen,
- ✚ Überwachung und Pflege der Vereinsgrundsätze,
- ✚ Einladung zu Sitzungen,
- ✚ Vorbereitung der Tagesordnung,



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

- ✚ Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung,
- ✚ Sitzungsleitung der Vorstandssitzungen,
- ✚ Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen,
- ✚ Pflege der Vereinssatzung,
- ✚ Ausübung des Hausrechts,
- ✚ Alle Belange des TSV-Heim betreffend,
- ✚ Erarbeitung von Konzepten zur Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins,
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Badminton, Fußball, Leichtathletik und Tischtennis,
- ✚ Aus- und Fortbildung der Übungsleiter,
- ✚ Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen.

Der 2. Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten,
- ✚ Durchführung von Aktionen, Vereinsfesten u.ä.,
- ✚ Aus- und Fortbildung der Übungsleiter,
- ✚ Sicherstellung der Anwendung aktueller Trainingsmethoden,
- ✚ Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder (ohne Übungsleiter),
- ✚ Sicherstellung aktueller Kenntnisse in Vereinsführung, Recht und Steuern.
- ✚ Ausübung des Hausrechts,
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Badminton, Gymnastik und Turnen, Schützen und Volleyball.

Die Schatzmeisterin hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Durchführung der Finanzbuchführung des Vereins inkl. Jahresabschluss und Statistiken,
- ✚ Zahlung von Übungsleiterentschädigungen, Reisekosten etc.,
- ✚ Sicherstellung der Beachtung steuerlicher Vorschriften in allen Bereichen des Vereins,
- ✚ Überprüfung und Aktualisierung der Versicherungen des Vereins,
- ✚ Aufnahme und Sicherstellung der mobilen und immobilen Vermögenswerte des Vereins,
- ✚ Durchführung der Inventur zur Erstellung des Jahresabschlusses,
- ✚ Ausübung des Hausrechts,
- ✚ Spezielles Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern in finanz- und steuerrechtlichen Angelegenheiten,
- ✚ Ansprechpartnerin für die Sparten Kanu, Handball, Schach und Schwimmen.

Der Schriftwart hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Erstellung von Protokollen,
- ✚ Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Pressewart,
- ✚ Aktuellhaltung des TSV-Flyers und der TSV-Präsentation,
- ✚ Internetauftritt,
- ✚ Ausübung des Hausrechts,
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Fußball, Gymnastik und Turnen, Judo und Schwimmen.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

Der technische Leiter hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Leitung über die gesamte technische Arbeit und Organisation des Vereins im sportlichen Bereich,
- ✚ Ausschreibung von vereinseigenen Wettkämpfen und Wertungsspielen zusammen mit den Spartenleitungen,
- ✚ Betreuung aller sportlichen Vereinsveranstaltungen und entsprechenden Umrahmungen,
- ✚ Vertretung des Vereins bei der Sportstättenverteilung gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen,
- ✚ Planung und Kontrolle der Hallen- und Sportplatzbelegungen,
- ✚ Überwachung des sportgerechten Zustandes der Sportstätten,
- ✚ Schlüsselhoheit über die Sportstätten,
- ✚ Alle, das TSV-Heim betreffenden, technischen Belange.
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Basketball, Judo, Kanu und Schützen

Der Pressewart hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Koordination der Pressearbeit nach außen,
- ✚ Unterrichtung der Tages- und Fachpresse sowie sonstige Medien über alle Angelegenheiten des Vereins,
- ✚ Koordination des TSV-Auftritts im Stadtmagazin und anderen privaten Printmedien,
- ✚ TSV-Info,
- ✚ Entwicklung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Pressevertretern,
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Basketball, Handball, Volleyball und Wandern.

Die Beisitzer haben die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- ✚ Betreuung von Sponsoren und Förderern,
- ✚ Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Aktionen und Vereinsfesten,
- ✚ ,
- ✚ Ansprechpartner für die Sparten Breitensport, Leichtathletik und Wandern.
- ✚ Ansprechpartnerin für die Sparten Breitensport, Schach und Tischtennis.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gem. § 10 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Der 2. Vorsitzende und Schatzmeister vertreten den Verein entsprechend.

(2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- ✚ dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- ✚ der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ✚ ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- ✚ Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
- ✚ Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- ✚ Die Schatzmeisterin wird vertreten durch den Schriftwart.
- ✚ Der Schriftwart wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat, in der Regel am zweiten Montag im Monat, statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die in § 6 genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält auf elektronischem Weg ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 12 der Satzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2014 in Kraft.

Schwentinental, den 19. Mai 2014